

**Antrag
des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Punkt 12 der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1:

Art. 1 Nr. 1 und 7 werden gestrichen.

Als Folge werden die bisherigen Nrn. 2 bis 6 zu Nrn. 1 bis 5.

Begründung:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht kein sachlich gerechtfertigter Grund dafür, den zeitlichen Geltungsrahmen des Altersteilzeitgesetzes bis zum 31.12.2009 zu verlängern. Unter Berücksichtigung der verlängerten Förderhöchstdauer von 6 Jahren würde die geförderte Altersteilzeit damit bereits heute bis zum Ende des Jahres 2015 ausgedehnt. Eine solch lange zeitliche Festlegung der Altersteilzeit sollte mit Blick auf die am Arbeitsmarkt zu erwartenden Veränderungen sowie die ab dem Jahr 2010 eintretende demografische Veränderung vermieden werden. Bei möglicherweise zunehmendem Fachkräftemangel sowie vor dem Hintergrund eines über die gesetzliche Rentenversicherung nicht (mehr) finanzierbaren vorzeitigen Ausscheidens älterer Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben muss die Altersteilzeit evtl. zukünftig neu überdacht werden. Die derzeit bestehende Geltungsdauer bis zum 31.12.2004 und damit die Fördermöglichkeit bis Ende 2010 sind ausreichend.

Ausgeliefert am

06. APR. 2000